

in Anerkennung des Wertes und des weiterhin bestehenden Bedarfs an multilateraler Nahrungsmittelhilfe, wie sie vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung sowohl als Form der Kapitalinvestition als auch zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs in Notsituationen gewährt wird,

1. *legt* für den Zeitraum 1995-1996 einen Zielbetrag von 1,5 Milliarden Dollar an freiwilligen Beiträgen zum Welternährungsprogramm fest, wovon mindestens ein Drittel in bar und/oder in Form von Dienstleistungen entrichtet werden sollte;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder beziehungsweise assoziierten Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie die in Frage kommenden Geberorganisationen *nachdrücklich auf*, alles zu tun, damit der Zielbetrag voll erreicht wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu diesem Zweck gemeinsam mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen.

90. Plenarsitzung
9. März 1994

48/236. Nothilfe für Uganda

Die Generalversammlung,

in *ernster Sorge* über die umfangreichen Schäden und die Verheerungen, die das schwere Erdbeben angerichtet hat, von dem das westliche Uganda vor kurzem heimgesucht wurde,

mit *Besorgnis feststellend*, daß es dringend erforderlich ist, den Soforthilfebedarf von Tausenden von Bewohnern der Distrikte Kabarole, Bundibugyo und Kasese zu decken,

eingedenk der negativen Auswirkung des Erdbebens auf die Entwicklungsbestrebungen und die Umwelt,

in *Anerkennung* der Bemühungen, die die Regierung und das Volk Ugandas unternehmen, um der derzeitigen Krise zu begegnen,

im *Bewußtsein* der finanziellen, organisatorischen und technischen Schwierigkeiten, die diese Bemühungen behindern,

sich dessen bewußt, daß die verstärkte Zuwanderung von Flüchtlingen aus Nachbarländern in den letzten Jahren die Infrastruktur Ugandas zusätzlichem Druck aussetzt,

1. *erklärt sich solidarisch* mit der Regierung und dem Volk Ugandas in dieser schwierigen Situation;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, die Uganda selbst unternimmt, um den Opfern des Erdbebens Unterstützung zu gewähren;

3. *spricht* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, *ihre Anerkennung aus* für die bisher ergriffenen Katastrophenbekämpfungsmaßnahmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierung und das Volk Ugandas weiterhin dabei zu unterstützen, Soforthilfe

bereitzustellen und die Bemühungen zur Schadensbeseitigung zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen;

5. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen, den Katastrophenopfern dringend Soforthilfe zu gewähren und Uganda zusätzliche Unterstützung zuteil werden zu lassen, damit das Land in der Lage ist, die durch das Erdbeben verursachte zusätzliche sozioökonomische und finanzielle Belastung zu tragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung
9. März 1994

48/237. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Die Generalversammlung,

in *Anbetracht* des Wunsches der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu verstärken,

1. *beschließt*, die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

91. Plenarsitzung
24. März 1994

48/249. Nothilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

zutiefst betroffen über die Verluste an Menschenleben und die weitreichenden Schäden und Zerstörungen, die der tropische Wirbelsturm Nadia verursacht hat, der vor kurzem weite Gebiete Zentral- und Nordmosambiks heimgesucht hat,

mit *ernster Besorgnis feststellend*, daß die betroffenen Gebiete sich noch nicht vollständig von den Folgen des Krieges und früherer Naturkatastrophen erholt hatten,

im *Hinblick* auf die nachteiligen Auswirkungen des Wirbelsturms auf die Volkswirtschaft und auf die laufenden gemeinschaftlichen Anstrengungen zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und Ruhe in Mosambik,

in *Anerkennung* der Anstrengungen, die die Regierung Mosambiks unternimmt, um den Menschen in Not zu helfen,

entschlossen, dem Volk Mosambiks bei seinen Bemühungen um die vollinhaltliche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik vom 4. Oktober 1992¹², insbesondere in dem Zeitraum vor Abhaltung der allgemeinen Wahlen, behilflich zu sein,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit dem Volk und der Regierung Mosambiks in dieser schweren Stunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, die auf staatlicher Ebene bereits unternommen werden, um den Opfern des Wirbelsturms die erforderliche Hilfe zu gewähren;

3. *spricht* der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch der Weltgesundheitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten über das Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe in Maputo *ihre Anerkennung aus* für ihre prompten Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer dieser Naturkatastrophe;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks Soforthilfe für die Opfer dieser Naturkatastrophe zu mobilisieren;

5. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, Mosambik dringend zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Folgen zu mildern, unter denen das Volk und die Regierung Mosambiks bei ihren Bemühungen zu leiden haben, sich von dem Wirbelsturm zu erholen und es dem Land zu ermöglichen, seine Entwicklungsziele weiterzuerfolgen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Folgen des tropischen Wirbelsturms Nadia für die Volkswirtschaft Mosambiks zu prüfen und seine Bemerkungen und Empfehlungen in den in Ziffer 10 c) der Resolution 47/42 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1992 angeforderten Bericht "Hilfe für Mosambik" einzubeziehen.

92. Plenarsitzung
5. April 1994

48/258. Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken

A

TÄTIGKEIT DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-16/1 vom 14. Dezember 1989, 46/79 A vom 13. Dezember 1991, 47/116 A vom 18. Dezember 1992, 48/1 vom 8. Oktober 1993, 48/159 A vom 20. Dezember 1993 und 48/233 vom 21. Januar 1994, die alle im Konsens verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1761 (XVII) vom 6. November 1962, mit der sie den Sonderausschuß gegen Apartheid geschaffen hat, sowie ihre im Konsens verabschiedeten Resolutionen 47/116 B vom 18. Dezember 1992 und 48/159 B vom 20. Dezember 1993 über das Arbeitsprogramm des Sonderausschusses,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 4 e) der Resolution 48/159 B vorgelegten Schlußbericht des Sonderausschusses gegen Apartheid¹³,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid über die Missionen, die er zusammen mit einer Delegation des Sonderausschusses vom 28. Februar bis 5. März und vom 6. bis 10. Juni 1994 in Südafrika durchgeführt hat, wie aus dem Schlußbericht des Sonderausschusses hervorgeht,

unter Hinweis auf den Beitrag, den die Vereinten Nationen, ihr Sonderausschuß gegen Apartheid, Mitgliedstaaten

der Vereinten Nationen, regionale und nichtstaatliche Organisationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt im Laufe der Jahrzehnte zu den Bemühungen geleistet haben, die schließlich zum Ende der Apartheid führten,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 919 (1994) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1994,

mit tiefer Befriedigung feststellend, daß Südafrika, das seinen rechtmäßigen Platz in der internationalen Gemeinschaft wieder eingenommen hat, beabsichtigt, sich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen an der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu beteiligen,

1. *verleiht ihrer tiefen Befriedigung Ausdruck* über das Inkrafttreten der ersten demokratischen Verfassung Südafrikas ohne Rassenschranken am 27. April 1994, die Abhaltung von Wahlen auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts vom 26. bis 29. April, die erste Sitzung des neuen Parlaments Südafrikas am 5. Mai und die Einsetzung des Staatspräsidenten und der Regierung der nationalen Einheit am 10. Mai;

2. *beglückwünscht* alle Südafrikaner und ihre politische Führung dazu, daß es ihnen gelungen ist, der Apartheid ein Ende zu setzen und durch Verhandlungen auf breiter Grundlage die Grundfesten für ein neues demokratisches Südafrika ohne Rassenschranken zu legen, in dem allen gleiche Rechte gewährleistet werden;

3. *stellt fest*, wie wichtig die Maßnahmen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats waren, die maßgeblich zur Beendigung der Apartheid und der Schaffung eines demokratischen geeinten Südafrika ohne Rassenschranken beigetragen haben;

4. *beglückwünscht* den Generalsekretär zur erfolgreichen Wahrnehmung und zum Abschluß der Aufträge, die ihm mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung übertragen wurden, insbesondere mit den Ratsresolutionen 765 (1992) vom 16. Juli 1992, 772 (1992) vom 17. August 1992 und 894 (1994) vom 14. Januar 1994, durch die Bemühungen seines Sonderbeauftragten, und der Versammlungsresolution 48/159 A vom 20. Dezember 1993 betreffend die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika;

5. *spricht* der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union *ihre Anerkennung aus* für den wichtigen Beitrag, den sie unter anderem durch ihre Beobachtermissionen geleistet haben, sowie der Bewegung der nichtgebundenen Staaten für ihre Unterstützung des Prozesses des friedlichen Wandels, der seinen Höhepunkt in den Wahlen gefunden hat;

6. *spricht* dem Sonderausschuß gegen Apartheid *ihre Anerkennung aus* für die wichtige Rolle, die er als Koordinierungsstelle für internationale Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um die Beseitigung der Apartheid in Südafrika und zur Schaffung einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenschranken in diesem Land übernommen hat;

7. *heißt* Südafrika wieder *willkommen* in der Gemeinschaft der Nationen, die in der Generalversammlung der